

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 32/2023



Veröffentlicht am: 31.05.2023

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 16.05.2023

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“ der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Satzung am 26.04.2023 erlassen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Art, Umfang und Zuordnung der Praktika | 3 |
| § 2 Ziele und Inhalte der Praktika | 3 |
| § 3 Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika | 4 |
| § 4 Allgemeine Regelungen | 5 |
| § 5 Gültigkeit, Inkrafttreten | 5 |

§ 1

Art, Umfang und Zuordnung der Praktika

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung schulischer und betrieblicher Praktika bzw. Praktika an pädagogischen Einrichtungen einschließlich der darauf vorbereitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“. Weitere und nähere Bestimmungen zu den Praktika sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

(2) Im Rahmen des Moduls „Professionserschließende Studien 1“ ist die folgende Praktikumsleistung zu erbringen:

Hospitationspraktikum an einer allgemeinbildenden Schule öffentlicher Trägerschaft der Sekundarstufe I/II (d.h. an einer Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder Gymnasium) oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, im Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Im Rahmen des Moduls „Professionserschließende Studien 2“ ist die folgende Praktikumsleistung zu erbringen:

(3a) Pädagogisches Orientierungspraktikum, z.B. in einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung oder einer pädagogischen Einrichtung, die mit Jugendlichen arbeitet, mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

oder

(3b) Berufsbezogenes Betriebspraktikum, mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

§ 2

Ziele und Inhalte der Praktika

(1) Die Praktika ermöglichen den Studierenden einen Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in den unterschiedlichen Berufsfeldern zu erschließen. Die weiteren Inhalte und Ziele sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

(2) Ziele des Hospitationspraktikums im Modul „Professionserschließende Studien 1“ (vgl. § 1 Abs. 2) sind die Erkundung des Lernortes Schule und die Reflexion der eigenen Berufswahlentscheidung. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der „teilnehmenden Beobachtung“ und der „Erkundung von Unterricht“ (Hospitation).

(3) Das pädagogische Orientierungspraktikum (vgl. § 1 Abs. 3a) wird in einer Einrichtung oder Organisation absolviert, die sich mit der Berufsorientierung bzw. Berufsberatung Jugendlicher oder mit der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen beschäftigt.

Bei der Wahl einer Stelle zur Berufsorientierung lernen die Studierenden Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Berufswahlentscheidungen kennen. Weiterhin untersuchen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus Kammern, Verbänden und anderen Wirtschaftsorganisationen im Bereich der Berufsorientierung Jugendlicher.

Bei der Wahl einer pädagogischen Einrichtung lernen die Studierenden Konzepte zur Unterstützung Jugendlicher in ihrer emotionalen oder sozialen Entwicklung kennen. Weiterhin untersuchen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus pädagogischen Einrichtungen, staatlichen Stellen und Schulen im Bereich der Entwicklung Jugendlicher.

(4) Im berufsbezogenen Betriebspraktikum (vgl. § 1 Abs. 3b) sammeln die Studierenden grundlegende Erfahrungen über betriebliche Abläufe und Strukturen. Sie lernen Tätigkeiten ausgewählter Arbeitsplätze zu analysieren und diese aus gesellschaftlicher, ökologischer oder fächerspezifischer Perspektive zu reflektieren. Innerhalb des Betriebspraktikums fertigen die Studierenden Produkte an und/oder erbringen Dienstleistungen. Darüber hinaus lernen sie die betriebliche Ausbildungspraxis kennen.

§ 3

Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika

(1) Vor Beginn der Praktika müssen die Studierenden die obligatorischen Vorbereitungsveranstaltungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung besuchen. In den Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.

(2) Die Anmeldung zum Hospitationspraktikum (vgl. § 1 Abs. 2) erfolgt verbindlich und ausschließlich über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt „Praktika im Lehramtsstudium Sachsen-Anhalt“ (PLASA-Portal). Die Studierenden laden den mit der Schule abgeschlossenen Praktikumsvertrag im PLASA-Portal hoch. Weitere Informationen zum Zuordnungsverfahren („Matchingverfahren“) sowie zeitliche Fristen zu Anmeldung etc. werden durch das Praktikumsbüro Lehramt am Zentrum für Lehrerbildung bekannt gegeben.

(3) Die Praktikumeinrichtungen im Rahmen der außerunterrichtlichen Praktika (vgl. § 1 Abs. 3a, 3b) werden von den Studierenden selbst ausgewählt. Die Bewerbung läuft auf eigene Initiative. Den abgeschlossenen Praktikumsvertrag lassen die Studierenden dem Praktikumsbüro Lehramt in digitaler Form zukommen.

(4) Die Studierenden reichen darüber hinaus die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vor Beginn des Praktikums in digitaler Form im Praktikumsbüro Lehramt ein.

Eine Vorlage der genannten Dokumente ist auf der Internetseite des Praktikumsbüros Lehramt verfügbar.

(5) Um im Ausnahmefall das Hospitationspraktikum (vgl. § 1 Abs. 2) außerhalb von Sachsen-Anhalt absolvieren zu können, ist ein entsprechend begründeter Antrag auf Härtefall bis spätestens 15.03. eines Jahres für die Durchführung des Praktikums im Zeitraum der Sommersemesterferien schriftlich an das Praktikumsbüro Lehramt zu richten. Dieses entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag.

(6) Die Unterrichtshospitationen haben vorrangig in den beiden studierten Unterrichtsfächern zu erfolgen.

(7) Die Praktika sind in Form eines Portfolios zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen bzw. betreuenden Hochschullehrkräfte der Vorbereitungsveranstaltungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(8) Am Ende des Praktikums sind eine Bestätigung des absolvierten Praktikums (Formularvorlage auf der Internetseite des Praktikumsbüros Lehramt) sowie das Portfolio inkl. unterzeichneter Eigenständigkeitserklärung spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikumsbüro Lehramt in digitaler Form einzureichen. Die Prüfung der Leistung erfolgt durch die betreuende Hochschullehrkraft.

(9) Die obligatorischen Nachbereitungsveranstaltungen dienen der Reflexion der Praxiserfahrungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums.

(10) Die Module „Professionserschließende Studien 1“ und „Professionserschließende Studien 2“, bestehend jeweils aus Vorbereitungsseminar, Praktikum und Nachbereitungsseminar, sind jeweils innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Anderenfalls muss jeweils das gesamte Modul wiederholt werden.

(11) Das Prüfungsamt der FMA überträgt die organisatorischen Aufgaben auf das Praktikumsbüro Lehramt am Zentrum für Lehrerbildung.

§ 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Praktika sind in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen sind für Teilzeitstudierende zu vereinbaren.
- (2) Wird die Praktikumszeit durch selbstverschuldete Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrkraft darüber, welche Modulleistungen wiederholt werden müssen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikums Einrichtung und das Praktikumsbüro Lehramt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als zwei Tagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der modulverantwortlichen Hochschullehrkraft über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.
- (4) Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen während des Praktikums kann im Einvernehmen mit der Praktikums Einrichtung gewährt werden.
- (5) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Praktikums Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Leitung oder der betreuenden Personen zu befolgen.
- (6) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schul-/ Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. In Rücksprache mit der Leitung der Praktikums Einrichtung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrkraft über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.
- (7) Während der Praktika sind die Studierenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über die Praktikums Einrichtung unfallversichert.
- (8) Zur Absicherung von Schäden, die im Rahmen der Praktikums Tätigkeit gegenüber Dritten verursacht werden könnten, obliegt es den Studierenden vorab eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (9) Seit 1. März 2020 ist das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft. Studierende, die nach 1970 geboren sind, müssen bei Antritt eines Praktikums an den Schulen den entsprechenden Schutz belegen können. Im Falle, dass noch keine Impfung vorliegt, ist mit einer Vorlaufzeit von etwa vier bis sechs Wochen zu rechnen, da zwischen den beiden benötigten Impfungen in der Regel ca. vier Wochen liegen müssen.
- (10) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. tragen die Studierenden selbst.
- (11) Es sind zudem die Hinweise des Zentrums für Lehrerbildung in der *Handreichung zu Praxisphasen im Lehramt* zu beachten.

§ 5 Gültigkeit, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 in dem o. g. Bachelorstudiengang der Fakultät für Mathematik immatrikuliert sind und die o. g. Praktika durchlaufen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für das Fach Mathematik in Kombination mit den Fächern Deutsch, Ethik, Physik, Sozialkunde oder Sport vom 03. April 2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 09/2019 vom 03.04.2019) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 11.01.2023 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.04.2023.

Magdeburg, 16.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg